

Wettbürosteuersatzung der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150), hat der Rat der Stadt Moers in der Sitzung am 07.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Moers ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Einrichtungen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (**Wettbüros**).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben. Ebenso ist es für die Besteuerung irrelevant, ob das Totalisator-Unternehmen erlaubt oder der Buchmacher zugelassen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Wettvermittler oder der Wettveranstalter. Wettvermittler ist, wer den Abschluss von Wetten, insbesondere über einen aufgestellten Totalisator oder durch Vermittlung an einen Buchmacher, in Räumlichkeiten gem. § 1 ermöglicht. Wettveranstalter ist, wer den Abschluss von Wetten eigener Verantwortlichkeit in Räumlichkeiten gem. § 1 ermöglicht.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Abs. 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde, sowie darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Inhaber oder sonstige Besitzer der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 1 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Bemessungsgrundlage ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten (Wetteinsatz).
- (2) Die Steuer beträgt 3 % des Wetteinsatzes nach § 3 Abs. 1.

§ 4

Mitteilungspflichten

Der Steuerpflichtige hat gegenüber der für die Steuer zuständigen Abteilung der Stadt Moers die folgenden Mitteilungspflichten:

- a) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Inbetriebnahme der Stadt Moers schriftlich mitzuteilen.
Die Anmeldung des Betriebs muss folgende Angaben enthalten:
Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.
Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat der Betreiber die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.
- b) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalter) ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Moers schriftlich mitzuteilen.
- c) Der Betreiber hat auf Verlangen der Stadt Moers eine Selbstauskunft zu erteilen. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Moers ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
- d) Die Stadt Moers ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 5

Beginn und Ende des Steueranspruchs

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch eine Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird in der Regel quartalsweise durch einen Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer sowie die steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschläge) sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Der Steuerschuldner gemäß § 2 dieser Satzung hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 3 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadt Moers schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung).
- (3) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Der Steuerschuldner gemäß § 2 dieser Satzung hat für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z. B. Umsatzlisten oder Ähnliches nachzuweisen.
- (4) Die Stadt Moers kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung der Selbsterklärung nach Abs. 2 abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 3 verzichtet.

§ 6a

Übergangsvorschrift

- (1) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung gilt § 3 mit der Maßgabe, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat.
- (2) Hinsichtlich der im Zeitraum des Abs. 1 bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat der Betreiber der Stadt Moers innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung für diejenigen Zeiträume, die keiner bestandskräftigen Besteuerung unterliegen, die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder der geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des § 6 schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8

Mitwirkungspflicht

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Moers vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 1. § 4 a): Mitteilungspflicht bzgl. der Inbetriebnahme des Wettbüros
 2. § 4 b): Mitteilungspflicht bzgl. der Änderung des Geschäftsbetriebes
 3. § 4 c): Selbstauskunft
 4. § 8 Abs. 1: Mitwirkungspflicht bzgl. Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten
 5. § 8 Abs. 2: Mitwirkungspflicht bzgl. Aushändigung zu prüfender Unterlagen
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wettbürosteuersatzung vom 06.10.2016 außer Kraft.